

Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Schlüsselfeld

vom 27. Juni 2006

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

– Feiertagsgesetz – FTG –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006, erlässt die Stadt Schlüsselfeld folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) In der Stadt Schlüsselfeld dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

(2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
- 1. Mai,
- Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schlüsselfeld, den 27. Juni 2006

STADT SCHLÜSSELFELD

Zipfel, 1. Bürgermeister